

**Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Hirschaid vom 04.02.2019  
(BGS-WAS 2019)**

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen (ab der BGS-WAS 1979 mit Inkrafttreten zum 01.01.1980) bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Hirschaid vom 28.10.2015 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-WAS 2019; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS 2019).

(3) Die Wirksamkeit dieser BGS-WAS 2019 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Hirschaid, den 04.02.2019

MARKT HIRSCHAID

  
Klaus Homann



1. Bürgermeister